

Technische Richtlinien

Zusätzliche technische Richtlinien für Erdgas-Installations-Arbeiten in den Konzessionsgebieten der Stadtwerke Weinheim GmbH

1. Erdgas-Installationsarbeiten

- 1.1 Installationsarbeiten in den Konzessionsgebieten der Stadtwerke Weinheim GmbH müssen nach den technischen Regeln für Gasinstallationen Ausgabe: TRGI 2018 (DVGW Regelwerk G 600) ausgeführt werden.

Der Einbau von Erdgaszählern durch die Stadtwerke Weinheim GmbH erfolgt nur:

- Wenn vor das Formular „Anmeldung einer Erdgasanlage“ mit dem Prüfvermerk des Bezirksschornsteinfegers vorliegt.
- Wenn von einem konzessionierten Installationsunternehmen das Formular „Antrag auf Inbetriebsetzung einer Erdgasanlage“ vorliegt.
- Nach abgeschlossener Montage der Gasinstallation sowie der Abgasanlage.

Das Formular „Antrag auf Inbetriebsetzung einer Erdgasanlage“ ist mindestens 2 Werktage vor dem gewünschten Zählereinbautermin der Stadtwerke Weinheim GmbH einzureichen.

Der Einbau eines Erdgaskessels muss dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ separat mitgeteilt werden.

1.2 Anschlusswert und Gaszählerplattendimensionierung:

Alle Zählerplatten sind für Balgengaszähler in Zweirohrausführung zu installieren

	bis	50 kW Anschlusswert;	Zählergröße G 4,	1“
von 51	bis	90 kW Anschlusswert;	Zählergröße G 6,	1“
von 91	bis	140 kW Anschlusswert;	Zählergröße G 10,	1 1/2“
von 141	bis	230 kW Anschlusswert;	Zählergröße G 16,	1 1/2“
von 230	bis	350 kW Anschlusswert;	Zählergröße G 25,	2“

Bei größeren Anschlusswerten, werden Turbinenrad- oder Drehkolbenzähler nach individuellen Erfordernissen durch den Messstellenbetreiber eingebaut.

- 1.3 Bei Brennwertgeräten bis zu einer Gesamtheizleistung bis 200 kW kann das Kondensat im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weinheim GmbH direkt in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn eine stetige Vermischung mit dem Hausabwasser gewährleistet ist. Bei allen Anlagen > 200 kW Gesamtheizleistung muss das Kondensat vor der Einleitung neutralisiert werden.
- 1.4 Das Entfernen der Plombe und das Ein – oder Ausbauen von Gaszähler darf nur durch den Messstellenbetreiber durchgeführt werden.
- 1.5 Gaszählerplätze sind immer direkt an der Hauptabsperreinheit (H.A.E.) zu positionieren. (Maximal 2 Meter von der Hauptabsperreinheit (H.A.E) entfernt)
- 1.6 Der Gasströmungswächter (GS) ist direkt an der Hauptabsperreinheit (H.A.E) zu montieren.
- 1.7 An der Gaszählerplatte sind 2 Kugelabsperrhähne i.d.R. ohne Thermische Absperreinrichtung (TAE) zu montieren (Ein - Bzw. Ausgang). Ist an der H.A.E. keine TAE vorhanden, so ist diese in Kombination mit einem Kugelabsperrhahn an der Eingangsseite der Gaszählerplatte zu montieren.
- 1.8 Werden mehrere Gaszähler über eine Verteilungsleitung im Gebäude versorgt, so sind diese jeweils mit einem eigenen Gasströmungswächter (GS) auszustatten, welcher auf die jeweilige Nennwärmeleistung des Gasgerätes auszulegen ist.
An der H.A.E. ist ein Gasströmungswächter (GS) zu montieren, welcher auf die Gesamt-Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Gasgeräte auszulegen ist.
- 1.9 **Lösbare Verbindungen** (z.B. GEBO Klemmverbinder / etc.) sind in der Gasinstallation **nicht erlaubt**. Mit Ausnahme der Gaszähleranschlussverschraubungen sowie der Geräteanschlussarmatur.
In Einzelfällen nach Absprache und ausdrücklicher Erlaubnis der Stadtwerke Weinheim möglich.
- 1.10 Bei einer Leitungsführung in Installationsschächten sowie Kanälen ist eine Belüftung sowie Entlüftung von mindesten 10 cm² vorzusehen.
- 1.11 Erdgashausanschlüsse dürfen nicht als Erdung verwendet werden.
Gasinstallationen sind an einer Potentialausgleichsschiene (DIN VDE 0100 T 540) anzuschließen.
- 1.12 Prüf-T-Stücke sind nicht vorzusehen.

Für weitere technische Auskünfte stehen Ihnen:
Herr Maurer (Betriebsleitung Erdgas/Wasser/
Betriebsabteilung Gas und Wasser

Tel.:06201-106 670
Tel.:06201-106 675

gerne zur Verfügung.